

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/413 —

Betr.: Selbstmord eines Schülers aus Hollenstedt im Landkreis Harburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Fruck (Grüne) vom 15. 11. 1982

Nach einem Bericht der „Harburger Anzeigen und Nachrichten“ vom 10. 11. 1982 erregt der Freitod eines 14jährigen Schülers aus Oldendorf bei Hollenstedt die Bevölkerung im Landkreis Harburg. Der Junge hatte seit Februar d. J. die Schule nicht besucht. Mehrere schriftliche und mündliche Aufforderungen und Verwarnungen blieben ohne Erfolg. Die zuständige Landkreisverwaltung in Winsen/L. hatte die polizeiliche Vorführung des Schülers verfügt. Wenige Minuten bevor er von der Polizei zwangsweise zum Schulunterricht gebracht werden sollte, erschoß er sich mit einem Kleinkalibergewehr seines Vaters. Polizeibeamte fanden den Jungen am Morgen blutüberströmt in seinem Bett. Wie seine Mutter berichtete, hatte der sensible Junge panische Angst vor dem Schulbesuch, da er im Unterricht nicht mitkam und bei den Schularbeiten öfters in Tränen ausbrach. „Meine Eltern haben keine Schuld“, schrieb der 14jährige in seinem Abschiedsbrief.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr dieser Selbstmord eines Schülers bekannt?
Wenn ja, wie beurteilt sie ihn?
2. Zu welchem Zeitpunkt hat die Grund- und Hauptschule Hollenstedt die zuständigen Fachbehörden (Ordnungsamt, Jugendamt) eingeschaltet?
3. Welche Maßnahmen wurden zu welchem Zeitpunkt vom Ordnungsamt bzw. vom Jugendamt des Landkreises Harburg eingeleitet?
4. Hat der fürsorgerische Dienst des Jugendamtes Schüler und Eltern kontinuierlich betreut?
Wenn ja, wie sah die Betreuung im einzelnen aus?
5. War der Schulpsychologische Dienst mit diesem Fall betraut?
Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welcher Form?
6. Wie war es möglich, daß der Schüler von Februar 1982 bis November 1982 (9 Monate!!) die Schule nicht besuchte, ohne daß die zuständigen Behörden darauf nennenswert reagierten?
7. Hält sie die geplante zwangsweise Zuführung des Schülers durch die Polizei für ein der Schwere des Falles angemessenes, taugliches Mittel?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Kultusminister
— 01 — 01 420/5 — 10/413 —

Hannover, den 18. 3. 1983

Zu 1.

Der Vorfall ist den Schulbehörden bekannt. Die Landesregierung beurteilt ihn als ein tragisches Ereignis und ist betroffen, daß offenbar keine der beteiligten Personen dieses Ereignis hat voraussehen können.

Zu 2.

Das Schulverwaltungsamt des Landkreises Harburg wurde durch ein Schreiben der Grund- und Hauptschule Hollenstedt vom 16. 3. 1979 ein erstes Mal über unentschuldigtes Fehlen des Schülers und seiner Schwester unterrichtet. Durch ein Schreiben der Schule vom 30. 4. 1982 wurde das Schulverwaltungsamt erneut über Schulversäumnisse des Schülers informiert, der schon im Oktober 1981 und erneut seit dem 22. 2. 1982 gefehlt hatte.

Zu 3. und 4.

Im April 1979 erging ein Bußgeldbescheid über insgesamt 100,— DM. Wegen der seit Ende Februar 1982 durch das unentschuldigte Fehlen entstandenen Ordnungswidrigkeit setzte das Schulverwaltungsamt durch Bescheid vom 19. 5. 1982 gegen die Eltern des Schülers erneut eine Geldbuße von zusammen wiederum 100,— DM fest, die am 7. 6. 1982 gezahlt wurde. Das Amt bat am 24. 5. 1982 das Jugendamt des Landkreises um einen Hausbesuch in der betreffenden Familie. Die zuständige Sozialarbeiterin suchte die Familie am 7. 7. 1982 auf. Sie hatte den Eindruck, daß die Mutter des Schülers in der Überzeugung lebte, daß er tatsächlich ständig die Schule besucht hätte. Sie empfahl daher, daß die Klassenlehrerin einen weiteren Hausbesuch unternehmen und mit der Mutter gemeinsam den Schulbesuch kontrollieren könnte, indem die Lehrerin z. B. in einem Heft täglich den Schulbesuch bestätigen könnte.

Nachdem die Schule dieses abgelehnt hatte, weil schon Hausbesuche im Jahre 1978 wegen des Fehlens der Schwester zu keinem Ergebnis geführt hatten und ein solches aus der Sicht der Schule auch in Zukunft wegen einer spürbaren schulfeindlichen Haltung der Eltern nicht zu erwarten war, bat das Schulverwaltungsamt nach Abstimmung mit dem Jugendamt die Polizei Buchholz durch Schreiben vom 18. 10. 1982, den Schüler der Schule zuzuführen. Gleichzeitig wurde die Schule von dem beabsichtigten Schritt unterrichtet.

Zu 5.

Die schulpsychologische Beratung war mit diesem Fall nicht betraut. Sie kann in einem solchen Falle nur mit Aussicht auf Erfolg tätig werden, wenn die Erziehungsberechtigten zu erkennen geben, daß sie bereit sind, im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Lösung der Probleme des Schülers mitzuwirken. Aufgrund der Schulversäumnisse beider Kinder, der Tatsache, daß die festgesetzten Geldbußen nicht angefochten, sondern umgehend bezahlt wurden, und weil die Eltern die ihnen bekannten Versäumnisse ihres Sohnes jederzeit deckten, entstand jedoch bei allen beteiligten Dienststellen der Eindruck einer Schulfeindlichkeit der Eltern. Deshalb wurde nicht die schulpsychologische Beratung, sondern das Jugendamt eingeschaltet.

Zu 6.

Die Schule hat mehrfach an die Eltern geschrieben und sie aufgefordert, ihren Sohn zur Schule zu schicken. Aufgrund der bisherigen negativen Reaktionen der Eltern und der oben erwähnten schulfeindlichen Haltung wurde ein weiterer Hausbesuch durch eine Lehrkraft als nicht erfolgversprechend angesehen.

Nach sorgfältiger und reiflicher Prüfung der Sachlage entschloß sich schließlich das Schulverwaltungsamt, eine im Einvernehmen mit den Eltern und ohne Zwangsmäßigkeiten durchgeführte Zuführung durch die Polizei als eine der letzten unter den möglichen Maßnahmen anzuwenden.

Von einer vorherigen Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgeldes und ggf. der Durchsetzung von Zwangshaft hat das Schulverwaltungsamt gemäß Ziffer 6 des Erlasses über die zwangsweise Zuführung von Schulpflichtigen zur Schule vom 2. 6. 1978 (Schulverwaltungsblatt S. 227) abgesehen. Im Hinblick auf das Gesamtverhalten der Eltern ist dies nicht zu beanstanden. Das Schulverwaltungsamt versprach sich von dem Erscheinen von Polizeibeamten in der Wohnung eine positive Wirkung sowohl auf den Schüler als auch auf die Erziehungsberechtigten. Der Polizeiabschnitt Harburg hat gegen diese Verfahrensweise zunächst Bedenken erhoben und zu Recht darauf hingewiesen, daß die formellen Voraussetzungen der Ziffer 6 des o. a. Erlasses noch nicht erfüllt seien. In einem Gespräch zwischen Schulverwaltungsamt und dem Polizeiabschnitt wurde dann vereinbart, daß Zwangsmittel gegen die Eltern oder den Schüler nicht angewandt werden sollten. Rechtlich sollte damit eine freiwillige Zuführung erreicht werden. Am 8. 11. 1982 um 13 Uhr haben dann zwei Beamte der Polizeistation Tostedt die Mutter und den Sohn in der Wohnung aufgesucht, um den Sachverhalt und das weitere Vorgehen abzusprechen. Mutter und Schüler zeigten sich einsichtig, wobei die Mutter erneut zum Ausdruck brachte, daß ihr Sohn doch in die Schule ginge, während dieser einräumte, seit Februar nicht mehr zur Schule gegangen zu sein. Es wurde vereinbart, daß der Schüler am 9. 11. 1982 um 7.30 Uhr mit einem Zivilfahrzeug und von Beamten in Zivil, um in der Schule kein Aufsehen zu erregen, abgeholt würde. Der Schüler zeigte sich einsichtig und machte auf die Beamten einen vernünftigen Eindruck. Im Rahmen dieses Vorgesprächs gab er keine Gründe für seine Schulversäumnisse an, äußerte aber erstmalig den Wunsch, lieber in eine andere Schule, z. B. in Tostedt, zu gehen, wobei er selbst die Probleme der Schülerbeförderung erkannte.

Zu 7.

§ 153 des Niedersächsischen Schulgesetzes wie auch der o. a. Erlaß sehen eine zwangsweise Zuführung zur Schule durch Vollstreckungsbeamte nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor.

Angesichts der erfolglosen Bemühungen der Schule und des Schulverwaltungsamtes war der Versuch der freiwilligen Zuführung durch Polizeibeamte verhältnismäßig und angemessen. In anderen, ähnlich gelagerten Fällen hatte der Landkreis mit dieser Verfahrensweise gute und sachgerechte Erfolge erzielt.

In Vertretung
Schaede